

# CERTAS video Package

## Ergänzende Vertragsbedingungen

(Ausgabe 01.08.2026)

### 1. Geltungsbereich und Vorrangregelung

- 1.1. Diese ergänzenden Vertragsbedingungen video Package (EVb video Package) gelten für alle Leistungen im Zusammenhang mit dem Produkt «video Package» der Certas AG, insbesondere für die Lieferung, Installation, Betrieb und Wartung von Videoüberwachungssystemen sowie zugehörige Cloud-Dienste und Supportleistungen.
- 1.2. Sie ergänzen die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) der Certas AG. Bei Widersprüchen zwischen den AVB und diesen EVb video Package gelten die Bestimmungen dieser EVb video Package vorrangig.
- 1.3. Die EVb video Package gelten nur für Vertragsverhältnisse, bei denen das Produkt «video Package» ausdrücklich vereinbart wurde, z.B. durch Unterzeichnung des entsprechenden Aufschaltantrags oder durch Bestätigung in der Auftragsbestätigung.
- 1.4. Weitere individuelle Vereinbarungen, insbesondere zu Lieferfristen, Eigentumsvorbehalt oder Serviceleistungen, bleiben vorbehalten und bedürfen der Schriftform

### 2. Vertragsdauer und Kündigung

- 2.1. Die Mindestvertragsdauer für das Produkt «video Package» beträgt 60 Monate ab dem Datum der Inbetriebnahme.
- 2.2. Nach Ablauf der Mindestvertragsdauer verlängert sich der Vertrag automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, sofern keine fristgerechte Kündigung erfolgt.
- 2.3. Die Regelungen zur Kündigung, insbesondere Fristen und Form, ergeben sich aus den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) der Certas AG.
- 2.4. Die Vertragsdauer gilt unabhängig von der Anzahl der eingesetzten Kameras oder Systemkomponenten. Änderungen am Leistungsumfang während der Vertragslaufzeit berühren die Mindestvertragsdauer nicht.
- 2.5. Die Inbetriebnahme gilt als erfolgt, sobald das System durch Certas erfolgreich getestet und der Kundschaft übergeben wurde.
- 2.6. Eine temporäre Sistierung des CERTAS video Package in Kombination mit CERTAS Alarm ist nicht möglich.
- 2.7. Ein Downgrade auf ein anderes CERTAS video Abonnement ist nach Ablauf der Mindestvertragsdauer unter Berücksichtigung der fristgerechten Kündigung möglich. Mit Wirksamwerden des Downgrades entfallen Support- sowie Wartungsleistungen, insbesondere Firmware-Updates, für die eingesetzten Kameras.

### 3. Preise und Nachverrechnung bei vorzeitiger Kündigung

- 3.1. Die monatlichen Gebühren für das Produkt «video Package» richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste und gelten für die gesamte Vertragsdauer.
- 3.2. Im Falle einer vorzeitigen Kündigung vor Ablauf der Mindestvertragsdauer werden dem Vertragsnehmer pauschale Restkosten für die verbleibende Vertragslaufzeit in Rechnung gestellt. Diese betragen CHF 60.00 pro Monat für die erste Kamera und CHF 30.00 pro Monat für jede zusätzliche Kamera.
- 3.3. Die Nachverrechnung erfolgt als einmalige Zahlung und dient der Deckung der verbleibenden Kosten für die Beschaffung und Installation der Hardware.
- 3.4. Die Regelungen zur Kündigung ergeben sich aus den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) der Certas AG

### 4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1. Das im Rahmen des Produktes «video Package» gelieferte Material (insbesondere Kameras, I/O-Module, Switches und weitere Systemkomponenten) verbleibt während der gesamten Vertragsdauer im Eigentum der Certas AG.
- 4.2. Nach vollständiger Bezahlung der 60. Monatsgebühr geht das Material in das Eigentum der Kundschaft über, sofern keine offenen Forderungen bestehen.
- 4.3. Certas AG behält sich vor, den Eigentumsvorbehalt beim zuständigen Betriebsamt am Wohn- oder Geschäftssitz der Kundschaft auf dessen Kosten eintragen zu lassen, um die rechtliche Wirksamkeit gegenüber Dritten sicherzustellen.
- 4.4. Bei einem Wohnsitzwechsel der Kundschaft ist Certas AG unverzüglich zu informieren. Der Eigentumsvorbehaltseintrag muss beim zuständigen Betriebsamt am neuen Wohnsitz übertragen werden. Die Kundschaft verpflichtet sich, alle hierfür notwendigen Informationen bereitzustellen und die Übertragung zu ermöglichen.

4.5. Die Kundschaft verpflichtet sich, das Material während der Vertragsdauer pfleglich zu behandeln und nicht zu veräussern, zu verpfänden oder anderweitig zu belasten. Bei Vertragsbeendigung vor Eigentumsübergang ist das Material auf Verlangen von Certas AG zurückzugeben oder wird deaktiviert.

4.6. Die Kundschaft wird die gelieferten Gegenstände auf ihre Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes instand halten und zugunsten der Certas AG gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern.

### 5. Lieferung, Installation und Zusatzaufwände

- 5.1. Die Lieferfristen werden individuell vereinbart und gelten als Orientierungshilfen. Verbindlich sind ausschliesslich vertraglich zugesicherte Termine. Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z.B. Krieg, Streik), behördlicher Auflagen, Transportschwierigkeiten oder Lieferengpässen bei Unterlieferanten berechtigen nicht zu Schadenersatzansprüchen.
- 5.2. Die Lieferfristen beginnen erst, wenn alle behördlichen Formalitäten (z.B. Einfuhr- und Zahlungsbewilligungen) erfüllt, vereinbarte Zahlungen geleistet und alle technischen Details geklärt sind.
- 5.3. Kundschaft stellt sicher, dass alle technischen und baulichen Voraussetzungen für die Installation erfüllt sind. Dazu gehören insbesondere vorhandene Strom- und Netzwerkanschlüsse sowie zugängliche Montagepunkte.

Nicht Bestandteil der Leistungen der Certas AG beziehungsweise dessen Anlagenerrichters sind insbesondere:

- die Erstellung und Verlegung von Netzwerkverkabelung;
- die Bereitstellung und Installation von Patchpanels;
- die Bereitstellung und Installation von RJ45-Anschlussmodulen und Anschlussdosen auf Kameraseite;
- die Bereitstellung und Installation eines geeigneten Wandracks (Empfehlung: 19"-Wandrack);
- sämtliche baulichen Anpassungen, Kabelverlegungen oder Leistungen Dritter;
- die Koordination und Beauftragung von Elektroinstallationsunternehmen.

Die Montage der Kameras erfolgt durch ein von der Kundschaft beauftragtes Elektroinstallationsunternehmen. Certas oder dessen Anlagenerrichter wird hierzu technische Vorgaben und Anweisungen erteilen. Die Kameramontage durch den Elektroinstallateur ist nicht Bestandteil des Angebots der Certas AG. Die Vertragsbeziehung für diese Leistungen besteht ausschliesslich zwischen der Kundschaft und dem beauftragten Elektroinstallationsunternehmen. Die Certas AG übernimmt hierfür weder die Verantwortung noch die Haftung.

5.4. Die Installation und Inbetriebnahme erfolgen ausschliesslich während der Geschäftszeiten von Montag bis Freitag, jeweils zwischen 08:00 und 17:00 Uhr. Die Übergabe gilt als erfolgt, sobald das System erfolgreich getestet und der Kundschaft übergeben wurde. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Vertragsdauer.

5.5. Certas AG informiert die Kundschaft rechtzeitig über den vorgesehenen Abnahmetermin. Die Abnahme wird durch ein Protokoll dokumentiert. Sie gilt auch als erfolgt, wenn:

- die Abnahme aus Gründen, die nicht von Certas AG zu vertreten sind, nicht durchgeführt werden kann,
- die Kundschaft die Abnahme oder die Unterschrift unberechtigt verweigert,
- die Produkte bereits in Betrieb genommen wurden.

Bei unberechtigter Verweigerung der Abnahme ist Certas AG berechtigt, die Anlage zu deaktivieren und entstandene Unkosten geltend zu machen. Mit der Abnahme gilt die Vertragsleistung als erbracht; Garantie- und Verjährungsfristen beginnen zu laufen.

5.6. Unterbrechungen oder Änderungen, die bauseits verursacht werden, können Einfluss auf Termine und Kosten haben. Entstehende Zusatzaufwände werden nach den geltenden Regieansätzen gemäss Preisliste verrechnet. Sofern im Angebot nicht anders geregelt, werden Teilinbetriebnahmen und dazugehörige Instruktionen separat berechnet.

### 6. Abnahme

Certas AG informiert die Kundschaft rechtzeitig über den vorgesehenen Abnahmetermin. Ein Abnahmeprotokoll wird erstellt und von beiden Parteien unterzeichnet, um festzuhalten, ob die Abnahme erfolgt ist oder verweigert wurde. Die Abnahme kann nur bei wesentlichen Mängeln verweigert werden. Wesentliche Mängel sind solche, die die vereinbarte Funktionalität oder den bestimmungsgemässen Gebrauch des gelieferten Systems erheblich beeinträchtigen oder verunmöglichen. Dazu zählen insbesondere:

- vollständiger Ausfall einzelner Systemkomponenten,
- fehlerhafte Bildübertragung oder -speicherung,
- nicht funktionierende Alarmverifikation,
- sicherheitsrelevante Fehlfunktionen.

Geringfügige Mängel, die die Funktionsfähigkeit nicht erheblich beeinträchtigen, berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme. Die Kundschaft hat Certas AG eine angemessene Frist zur Nachbesserung der protokollierten Mängel zu setzen.

6.1. Die Abnahme gilt auch als erfolgt, wenn:

- a) sie aus Gründen, die nicht von Certas AG verschuldet sind, am vorgesehenen Termin nicht durchgeführt werden kann,
- b) die Kundschaft die Abnahme oder die Unterschrift des Protokolls unberechtigt verweigert,
- c) die Kundschaft die Produkte von Certas AG bereits benutzt.

6.2. Nimmt die Kundschaft unberechtigt am Abnahmetermin teil oder verweigert die Abnahme, verliert er die Nutzungsberechtigung. Certas AG ist berechtigt, die Anlage zu deaktivieren und die dadurch entstehenden Unkosten geltend zu machen.

6.3. Mit der Abnahme gilt die Vertragsleistung der Installation als erbracht. Ab diesem Zeitpunkt beginnen die Garantie- sowie Verjährungsfristen für Mängelrechte.

### 7. Garantie und Serviceleistungen

7.1. Certas AG gewährt für das gelieferte Material (Kameras, I/O-Module, Switches und Systemkomponenten) eine Garantie von 24 Monaten ab dem Datum der Inbetriebnahme. Die Garantie umfasst Material- und Herstellungsfehler.

7.2. Solange die Kundschaft mit Zahlungen im Verzug ist, kann Certas AG jegliche Garantieleistungen verweigern, ohne dass die Garantiefrist unterbrochen oder verlängert wird.

7.3. Die Garantie erlischt, wenn die Kundschaft oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Certas AG Änderungen oder Reparaturen an den gelieferten Produkten vornehmen. Ebenso erlischt die Garantie, wenn die Kundschaft nicht umgehend geeignete Massnahmen trifft, um weiteren Schaden zu verhindern.

7.4. Von der Garantie ausgeschlossen sind:

- Akkumulatoren und Batterien
- Schäden durch natürliche Abnutzung
- mangelhafte Wartung
- Missachtung von Betriebsvorschriften
- übermässige Beanspruchung
- unvorhersehbare äussere Einflüsse
- ungeeignete Betriebsmittel
- chemische oder elektrolytische Einflüsse
- unsachgemässe Bau- und Montagearbeiten
- andere Gründe, die nicht von Certas AG zu vertreten sind

7.5. Während der Garantiefrist übernimmt Certas AG die Reparatur oder den Austausch defekter Komponenten, sofern ein Garantiefall vorliegt. Die Entscheidung über Reparatur oder Austausch liegt bei Certas AG.

7.6. Zusätzlich zur Garantie bietet Certas AG folgende Serviceleistungen:

- Telefonischer First-Level-Support während der Betriebszeiten
- Vor-Ort-Service im Garantiefall durch autorisierte Techniker
- Halbjährliche Softwareupdates der Systemkomponenten, sofern verfügbar und durch Certas bereitgestellt. Updates erfolgen remote.
- Serviceleistungen ausserhalb der Garantie oder über den vereinbarten Umfang hinaus sind separat zu vereinbaren und werden gemäss gültiger Preisliste verrechnet.

## 8. Cloud-Dienst und Datenschutz

- 8.1. Im Rahmen des Produktes «video Package» stellt Certas AG Cloud-Dienste zur Speicherung und Verarbeitung von Videodaten bereit. Die Speicherung erfolgt für die vereinbarte Dauer (z.B. 3 Kalendertage) auf gesicherten Servern in der Schweiz oder im europäischen Raum.
- 8.2. Der Zugriff auf die gespeicherten Videodaten erfolgt über die von Certas bereitgestellte App oder das VMS-System. Die Certas ist verantwortlich für die Verwaltung der Benutzerkonten und Zugriffsrechte.
- 8.3. Die Verarbeitung der Videodaten erfolgt ausschliesslich zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen. Certas AG bearbeitet die Daten als Auftragsbearbeiterin im Sinne des Datenschutzgesetzes.
- 8.4. Für weiterführende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zur Datenbearbeitung, zum Speicherort und zur Zusammenarbeit mit Subunternehmern, wird auf die Datenschutzerklärung der Certas AG sowie auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen verwiesen, welche auf der Webseite der Certas AG einsehbar sind.
- 8.5. Es obliegt der Kundschaft, bei Bedarf eine separate Auftragsbearbeitungsvereinbarung mit Certas AG abzuschliessen.
- 8.6. Certas AG leitet Video- und Audioaufnahmen nicht an Strafverfolgungsbehörden weiter, es sei denn, es liegt ein schriftlicher Antrag oder eine Verfügung mit dem Hinweis auf eine laufende Anzeige oder eine richterliche Anordnung vor.
- 8.7. Die Speicherung von Video- und Audioaufnahmen erfolgt gemäss den vereinbarten technischen Parametern und unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen. Grundsätzlich werden die Aufnahmen nicht archiviert. Die Standard-Speicherdauer beträgt 3 Kalendertage. In Ausnahmefällen – insbesondere bei verifizierten Alarmen gemäss Weisung – kann eine längere Speicherung einzelner Sequenzen (z.B. Clips) bis zu 3 Monaten erfolgen, sofern dies systemseitig vorgesehen ist und der Zweck der Speicherung (z.B. Beweissicherung für Strafanträge oder laufende Verfahren) dies rechtfertigt.
- 8.8. Die Kundschaft ist gemäss Datenschutzgesetz Verantwortlicher für die datenschutzkonforme Ausgestaltung und Nutzung der Videoanlage. Certas AG bearbeitet die Daten als Auftragsbearbeiterin. Für weiterführende Informationen wird auf die Datenschutzerklärung der Certas AG sowie auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen verwiesen.

## 9. Einbindung von Fremdsystemen

- 9.1. Fremdsysteme sind Systeme, die mit den Produkten der Certas AG Daten austauschen.
- 9.2. Certas AG haftet nicht für Leistungen oder Eigenschaften von Fremdsystemen, die vom jeweiligen Hersteller zugesichert werden. Die Verantwortung für die Funktionalität und Kompatibilität liegt bei der Kundschaft.
- 9.3. Kosten, die durch die Einbindung eines Fremdsystems entstehen, sind nicht im Leistungsumfang oder in den Angeboten der Certas AG enthalten, es sei denn, sie werden ausdrücklich genannt. Certas AG wird, soweit möglich, auf bekannte zusätzliche Kosten hinweisen, übernimmt jedoch keine Haftung für nicht genannte Kosten.
- 9.4. Die Kundschaft ist verantwortlich für die Beschreibung und Überprüfung der Integration des Fremdsystems. Bei Abweichungen muss die Kundschaft rechtzeitig Einspruch erheben. Erfolgt keine Beschreibung, wird Certas AG das System nach eigenen Anforderungen integrieren. Ein späterer Anspruch auf Nachbesserung besteht in diesem Fall nicht.

## 10. Preise und Zahlungsbedingungen

- 10.1. Die Preise für das Produkt «video Package» richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste der Certas AG und gelten für die gesamte Vertragsdauer. Alle Preise verstehen sich in Schweizer Franken (CHF), exklusive Mehrwertsteuer.
- 10.2. Die Monatsgebühren beinhalten die Bereitstellung der technischen Infrastruktur, den Betrieb der Cloud-Dienste, die Nutzung der App bzw. des VMS sowie die vereinbarten Serviceleistungen gemäss Leistungsbeschreibung.
- 10.3. Im Falle einer vorzeitigen Kündigung vor Ablauf der Mindestvertragsdauer werden der Kundschaft pauschale Restkosten für die verbleibende Vertragslaufzeit in Rechnung gestellt. Diese betragen CHF 60.00 pro Monat für die erste Kamera und CHF 30.00 pro Monat für jede zusätzliche Kamera und sind als einmalige Zahlung fällig.
- 10.4. Leistungen, die über den vereinbarten Umfang hinausgehen (z.B. zusätzliche Installationen, Support ausserhalb der Betriebszeiten, individuelle Anpassungen), werden gemäss gültiger Preisliste oder nach Aufwand separat verrechnet. Der Regieansatz beträgt CHF 230.00 exkl. MWST pro Stunde.

- 10.5. Die Verrechnung der monatlichen Abonnementsgebühren erfolgt halbjährlich im Voraus. Die Dienstleistungen sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar.
- 10.6. Im Übrigen gelten die Zahlungsmodalitäten gemäss §9 der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) der Certas AG, insbesondere zu Aufschaltkosten, Inkasso, Mahngebühren, Leistungseinstellung bei Zahlungsverzug sowie kantonalen Zusatzgebühren.

## 11. Haftung

Für das CERTAS video Package gelten die allgemeinen Haftungsregelungen gemäss Ziff. 11 der AVB. Ergänzend und präzisierend gilt:

- 11.1. Certas AG übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus fehlerhafter Installation durch Dritte, aus unzureichender Stromversorgung oder aus mangelhaftem Netzwerkzugang am Installationsort entstehen. Die Verantwortung für die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur liegt bei der Kundschaft.
- 11.2. Bei Nutzung der Cloud-Dienste haftet Certas AG nicht für Datenverluste, die durch externe Angriffe, höhere Gewalt oder durch Änderungen in der kundeneigenen IT-Infrastruktur verursacht werden. Die Speicherung erfolgt gemäss Produktspezifikation (max. 3 Kalendertage); eine weitergehende Archivierung liegt in der Verantwortung der Kundschaft.
- 11.3. Certas AG haftet nicht für Fehlinterpretationen bei der Bildauswertung, sofern diese gemäss den mit der Kundschaft vereinbarten Weisungen erfolgt. Die Verantwortung für die Aktualität und Eindeutigkeit dieser Weisungen liegt bei der Kundschaft.
- 11.4. Für Systemausfälle, die durch Software-Updates, Wartungsarbeiten oder technische Störungen entstehen, haftet Certas AG nur, sofern diese im Einflussbereich von Certas liegen und nicht durch Dritte oder externe Faktoren verursacht wurden.
- 11.5. Die Haftung für Hardwaredefekte ist auf die Garantieleistungen gemäss Produktspezifikation beschränkt. Ein Austausch oder eine Reparatur erfolgt nur im Rahmen der Garantiebedingungen.
- 11.6. Die maximale Haftungssumme für das CERTAS video Package richtet sich nach Ziff. 11.1 der allgemeinen AVB und beträgt für Personen- und Sachschäden zusammen bis zu CHF 10'000'000.– sowie für Vermögensschäden bis zu CHF 1'000'000.– pro Fall. Weitergehende Forderungen sind ausgeschlossen.



Der entscheidende Schritt voraus.